

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 16. Oktober 2007

**Verordnung
über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen den Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979. Ziel ist die Integration der Vorsorge der Stadtratsmitglieder in die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen sowie die Aufhebung des Fonds "Ruhegehalt des Stadtrates".

I. Ausgangslage

Die heute gültigen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates finden sich in der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 (RSS 120.2). Darin wird unter anderem das Ruhegehalt bei einem Rücktritt vor Erreichen des Rentenalters oder bei einer Nichtwiederwahl geregelt.

Die Regelungen über das Ruhegehalt als Altersrente widersprechen heute in weiten Teilen dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982. Zudem enthalten sie erhebliche Lücken. So sind beispielsweise keine weiteren Bestimmungen zur Berechnung einer allfälligen Freizügigkeitsleistung in der Verordnung zu finden. Die Verordnung muss also dringend an die bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Zum gleichen Schluss kam auch ein Rechtgutachten von Dr. Rudolf Küng vom 5. August 2004. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die 1. BVG-Revision, die gestaffelt ab dem 1. April 2004 in Kraft gesetzt wurde, die Ausrichtung von BVG-Renten vor dem vollendeten 58. Altersjahr nicht mehr zulässt.

Die versicherungstechnischen Grundlagen sind in der Verordnung nicht festgelegt. Deshalb ist es nicht möglich, die vom Bundesrecht verlangte vollständige Freizügigkeit wie auch den Deckungsgrad des Ruhegehaltsfonds zu berechnen. Klar ist jedoch, dass die Beiträge der Mitglieder des Stadtrates und der Stadt Schaffhausen bei weitem nicht ausreichen, um die anwartschaftlichen Leistungen zu finanzieren. Mit der in § 10 der Verordnung definierten Garantie für die Leistungen des Fonds besteht für die Stadt daher heute ein versicherungstechnisch nicht kalkulierbares Risiko. Auch aus versicherungsmathematischer Sicht ist damit eine Revision, die die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates auf eine BVG-kompatible und berechenbare Grundlage stellt, dringend notwendig.

Zudem sind zwischenzeitlich zwei Hindernisse entfallen, die eine Revision der Ruhegehaltsregelung bis vor Kurzem erschwerten:

- Mit der Ablehnung der Volksinitiative für drei vollamtliche Stadtratsmitglieder im Jahr 2006 besteht heute Klarheit über die künftige Anzahl der Stadtratsmandate und deren stellenmässige Dotierung.
- Mit der neuen Pensionskassenverordnung vom 26. September 2006, die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wird es aufgrund der neu festgelegten Leistungsmaxima erstmals möglich, auch Exekutivbehörden vollumfänglich in der kantonalen Pensionskasse zu versichern.

So sieht denn auch der Kanton vor, mit einer Revision des Dekretes über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen die 1999 gebildete separate Kasse der Regierungsratsmitglieder in die kantonale Pensionskasse zu überführen.

Es erscheint sinnvoll, für die Mitglieder des Stadtrates eine analoge Regelung vorzusehen und die Ruhegehaltsordnung für den Stadtrat (ohne Umweg über eine separate BVG-Kasse für die Exekutive) in die Kantonale Pensionskasse zu integrieren.

Die Vorlage wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Stadtpräsidenten erarbeitet. In der Arbeitsgruppe wirkte Rainer Schmidig, mathematischer Experte der Kantonalen Pensionskasse, als externer Experte mit, der auch die mathematischen Grundlagen der Neuregelung errechnete und den Vorentwurf für die neue Verordnung verfasste.

II. Ziel der Totalrevision

Mit der Totalrevision werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen von den Leistungen bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt getrennt.

Die Sicherung der Mitglieder des Stadtrates und deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod übernimmt die Kantonale Pensionskasse, während für die Absicherung der Mitglieder bei Nichtwiederwahl oder beim Rücktritt vor vollendetem 60. Altersjahr die Stadt zuständig ist. Das dabei ausbezahlte Ruhegehalt ist keine Rente, sondern ein AHV-pflichtiges Ersatzinkommen, das auch weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse versichert ist. Damit wird dem Art. 1i BVV 2 (Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1)

Rechnung getragen. Darin wird festgehalten, dass eine Vorsorgeeinrichtung einen Altersrücktritt frühestens nach vollendetem 58. Altersjahr vorsehen kann.

Durch die Integration der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates in die Kantonale Pensionskasse werden die Ungereimtheiten in den Bestimmungen über die Renten aus dem Ruhegehaltsfonds beseitigt, die bundesrechtlichen Bestimmungen werden vollumfänglich erfüllt, und die Beiträge werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kantonalen Pensionskasse berechnet. Der Fonds wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung der Verordnung aufgelöst.

Bei der Überführung der amtierenden Mitglieder wird bei den anwartschaftlichen Leistungsansprüchen auf eine möglichst weitgehende Besitzstandsgarantie geachtet. Neue Mitglieder sollen nach wie vor attraktive und auch im Vergleich zur Privatwirtschaft angemessene Anstellungsbedingungen vorfinden. Dem wird mit zwei Mitteln Rechnung getragen: Für amtierende Mitglieder des Stadtrates werden Übergangsbestimmungen formuliert, welche die heutigen Rentenansprüche sichern. Für neue Mitglieder soll eine Versicherung im Vorsorgeplan Plus der kantonalen Pensionskasse ermöglicht werden. Sie haben dafür deutlich höhere Beiträge an die Pensionskasse zu bezahlen. Dies wird bei der Festlegung der Jahresbesoldung so berücksichtigt, dass im Endergebnis Einkommen und Rentenansprüche weitgehend gewahrt bleiben (Bestandesgarantie).

Eine Ausnahme gilt für den Ruhegehaltsanspruch: Er soll künftig bei einem freiwilligen Rücktritt erst ab dem 55. Altersjahr bestehen. Wie heute wird er bei einer weniger als zwölf Jahre dauernden Amtszeit anteilmässig gekürzt.

Für die heutigen Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen gemäss Ruhegehaltsordnung wird auf eine Überführung in die Kantonale Pensionskasse verzichtet. Ihre Leistungen sollen wie bis anhin direkt von der Stadt ausgerichtet werden.

III. Übersicht über die vorgeschlagene Regelung

Zu den §§ 1-5

Allgemeines, Besoldung und Ferien

Die Regelung des Abschnitts Allgemeines, Besoldung und Ferien übernimmt die entsprechende Regelung des kantonalen Dekrets über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 (SHR 181.110). Abweichungen ergeben sich durch die Ausgestaltung von drei Stadtratsmandaten als Halbämter.

Zu § 2

Besoldung

Nach der geltenden Verordnung beträgt die Bruttobesoldung eines vollamtlichen Mitgliedes Fr. 223'205.- und diejenige eines halbamtlichen Mitgliedes Fr. 112'233. Neu soll sie, wie dies auch für die Besoldungen des Regierungsrates vorgesehen ist, prozentual an das Maximum des obersten Lohnbandes der Besoldungsverordnung für das städtische Personal gebunden werden. 120% des Maximums des obersten Lohnbandes (Fr. 194'012.-) entsprechen für die Vollämter einer Jahresbruttobesoldung von Fr. 232'817.- und 60% des

maximums des obersten Lohnbandes entsprechen für ein Halbamt Fr. 116'415. Der Kanton sieht in seiner Vorlage zur Neuregelung der beruflichen Vorsorge des Regierungsrates einen Ansatz von 130% des Maximums des obersten Lohnbandes vor.

Um im Pensionierungsalter 60 auf eine Rente von ca. 50% der versicherten Besoldung zu kommen, müsste sich das Mitglied des Stadtrates im Vorsorgeplan Plus versichern, was eine gegenüber heute nicht unbedeutend höhere Versicherungsprämie zur Folge hätte. Der heutige Beitragssatz beträgt 6% der Jahresbesoldung, während der Beitragssatz für den Vorsorgeplan Plus der Pensionskasse bei durchschnittlich ca. 17.25% der versicherten Besoldung liegt. Zur Berechnung der versicherten Besoldung wird der Koordinationsabzug von momentan Fr. 26'520.- von der Bruttojahresbesoldung abgezogen.

Infolge der höheren Pensionskassenbeiträge müssen die Besoldungen gegenüber heute moderat angehoben werden, damit der Besitzstand nach Abzug der Pensionskassenbeiträge in etwa gewahrt werden kann.

Berechnungsbeispiele:

Basis:

- Bruttolohn 2007 eines vollamtlichen Mitgliedes, Regelung der alten Verordnung
- Bruttolohn 2007 eines halbamtlichen Mitgliedes
- Prämien und Umwandlungssätze nach VZ 2005 der Kantonalen Pensionskasse
- Koordinationsabzug von Fr. 26'520

Altersrente bei Rücktritt nach vollendetem 60. Altersjahr:

Heutige Regelung mit mindestens 12 Dienstjahren:

Vollamt:

Bruttolohn: Fr. 223'205.00 Jahresaltersrente: Fr. 111'612.00

Halbamt:

Bruttolohn: Fr. 112'233.00 Jahresaltersrente: Fr. 56'124.00

Künftige Regelung

Berechnung der Entwicklung des Altersguthabens und der anwartschaftlichen Altersrente nach Übertritt in den Vorsorgeplan Plus der Kantonalen Pensionskasse:

Vollamt:

Bruttobesoldung: Fr. 232'817.00 Versicherte Besoldung: Fr. 206'300.00

Halbamt:

Bruttobesoldung: Fr. 116'415.00 Versicherte Besoldung: Fr. 103'200.-

Vollamt:

Jahr	Alter	Altersguthaben	Anwartschaftliche Altersrente
2007	58	Fr. 1'644'211.00	
2008	59	Fr. 1'755'958.55	
2009	60	Fr. 1'870'779.16	Fr. 103'828.--
2010	61	Fr. 1'988'757.34	Fr. 113'359.--
2011	62	Fr. 2'109'979.92	Fr. 123'222.--
2012	63	Fr. 2'234'536.11	Fr. 133'848.--

Halbamt:

Jahr	Alter	Altersguthaben	Anwartschaftliche Altersrente
2007	58	Fr. 822'504.00	
2008	59	Fr. 878'404.86	
2009	60	Fr. 935'842.99	Fr. 51'939.29
2010	61	Fr. 994'860.68	Fr. 56'707.06
2011	62	Fr. 1'055'501.34	Fr. 61'641.28
2012	63	Fr. 1'117'809.63	Fr. 66'956.80

Eine Nichtwiederwahl kann sehr kurzfristig eintreten, wenn der Wahltermin spät im Jahr ist. Es ist deshalb notwendig, für eine beschränkte Zeit, die einer für ein solches Amt adäquaten Kündigungsdauer entspricht (6 Monate), eine Lohnfortzahlung festzulegen.

Zu § 6*Grundsatz*

Die Mitglieder werden Versicherte der Kantonalen Pensionskasse mit allen Pflichten und Rechten. Damit sind alle Fragen der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen in der Pensionskassenverordnung und den dazugehörigen Reglementen festgelegt. Die Frage des Ruhegehalts bei einer Nichtwiederwahl oder einem vorzeitigen Rücktritt sind ausserhalb der Kantonalen Pensionskasse zu regeln.

Zu § 7*Ruhegehalt*

Nach Art. 1i BVV2 darf das Ruhegehalt nicht als Altersrente definiert werden, sondern ist ein AHV-pflichtiges Gehalt, das nach wie vor in der Kantonalen Pensionskasse zu versichern ist. Als Gehalt sollte es auch weiterhin direkt von der Stadt ausbezahlt werden.

Die Kinderrente soll analog der Pensionskassenverordnung geregelt werden. Diese Kinderrenten zählen aber nicht zum AHV-pflichtigen Gehalt und sind somit auch nicht zu versichern.

Zu IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Vorsorgeeinrichtung "Ruhegehaltsfonds des Stadtrates" wird vorbehältlich der Übergangsbestimmungen aufgelöst und die Verpflichtungen gegenüber den heutigen Rentnerinnen und Rentnern bzw. ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen übernimmt die Stadt, während die amtierenden Mitglieder des Stadtrates, die nicht freiwillig auf den 31. Dezember 2008 aus dem Amt ausscheiden, in die Kantonale Pensionskasse übertreten.

Den amtierenden Mitgliedern des Stadtrates wird eine Besitzstandgarantie auf ihren Renten zugesichert auf der Basis der Entlohnung zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der neuen Verordnung.

Bei einem Übertritt vom Halbamt ins Vollamt muss sich das Mitglied zur Erreichung einer entsprechenden Versicherungsleistung bei der Kantonalen Pensionskasse auf den neuen Richtwert einkaufen. Dabei handelt es sich im Vorsorgeplan Plus um Beträge von Fr. 400'000 bis Fr. 700'00. Diese Einkaufssummen würden ohne besondere Regelung in Abweichung von der heutigen Rechtslage voll zu Lasten der Versicherten gehen. Die Stadt sollte sich deshalb bei einem allfälligen Übertritt auf den 1. Januar 2009 vom Halbamt ins Vollamt mit derjenigen Summe beteiligen, die sie auch nach altem Recht hätte aufbringen müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt resultiert für die Stadt durch die Neuregelung eine jährliche Entlastung von rund 155'000 Franken.

Im Einzelnen präsentiert sich die Rechnung wie folgt:

Bei einer generellen Erhöhung der Bruttobesoldung eines vollamtlichen Mitgliedes des Stadtrates auf 120% des Maximums des obersten Lohnbandes für das städtische Personal betragen die jährlichen Mehrausgaben total ca. Fr. 30'900.

Die laufenden Beiträge an die Vorsorge für die Stadtratsmitglieder werden sich für die Stadt für ein vollamtliches Mitglied um ca. Fr. 15'500 bzw. für ein halbamtliches Mitglied um ca. Fr. 7'750 erhöhen und zusätzlich hat die Stadt als Arbeitgeber 1% der versicherten Besoldung als Beitrag in den Indexfonds der Kantonalen Pensionskasse zu zahlen. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten von total ca. Fr. 62'300.-

Erhöhung der Stadtratsentschädigung:

	Bruttolohn	Versicherte Besoldung	
Halbamt			
Alt	Fr. 112'233.00	Fr. 112'233.00	
Neu	60% von Fr. 194017.00 Fr. 116'415.00	Fr. 103'200.00	
Differenz:	Fr. 4'182.00	*3=	Fr. 12'546.-

Vollamt

Alt		Fr. 223'205.00	Fr. 223'205.00
Neu	120% von Fr.194'017.00	Fr. 232'817.00	Fr. 206'300.00
Differenz:		Fr. 9'612.00	Fr. 9'612.-

Präsident

Alt		Fr. 235'733.00	Fr. 235'733.00
Neu	105% von 232'817.00	Fr. 244'465.00	Fr. 217'900.00
Differenz		Fr. 8'732.00	Fr. 8'732.-
			Total <u>Fr. 30'890.-</u>

Erhöhung der Beiträge der Stadt:

			Gesamtbeiträge
Alt	9% des Bruttolohns		Fr. 71'607.35
Neu	17.25% der vers. Besoldung		Fr. 126'580.50
Indexfondsbeitrag	1% der vers. Besoldung		Fr. 7'338.00
Differenz:			Fr. 62'311.15

Total der jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Kosten: ca. Fr. 93'200.-

Im Gegenzug entfallen künftig aber die von der Stadt zu finanzierenden Eintrittsgelder sowie die Aufwendungen für die Sicherung der Altersrenten, ausgenommen die ordentlichen Beiträge an die Kantonale Pensionskasse. Sie belaufen sich auf jährlich insgesamt rund 300'000 Franken, wie die nachstehende Modellrechnung zeigt:

Modellrechnung für ein vollamtliches Mitglied

(Für ein halbamtliches Mitglied müssen die Beträge jeweils halbiert werden)

Geburtsdatum	13.04.1959	Bruttolohn	Jahresprämien	
			Mitglied	Stadt
Eintritt	01.01.2007	223'205.00	6%	9%
Eintrittsalter	48		Modellannahme	
Eintrittsgeld	Mitglied	160'707.60	Zinsfuss	Teuerung
	Stadt	<u>241'061.40</u>	2.50%	1% pro Jahr
	Total	<u>401'769.00</u>		

Rücktritt 31.12.2017

Anzahl Amtsjahre 12

				Beiträge	
Jahr	Alter	"Altersguthaben"	Bruttolohn	Mitglied	Stadt
2008	49	490'241.88	225'437.05	13'526.22	20'289.33
2009	50	536'313.49	227'691.42	13'661.49	20'492.23
2010	51	583'875.04	229'968.33	13'798.10	20'697.15
2011	52	632'967.16	232'268.02	13'936.08	20'904.12
2012	53	683'631.54	234'590.70	14'075.44	21'113.16
2013	54	735'910.94	236'936.61	14'216.20	21'324.29
2014	55	789'849.20	239'305.97	14'358.36	21'537.54
2015	56	845'491.33	241'699.03	14'501.94	21'752.91

2016	57	902'883.47	244'116.02	14'646.96	21'970.44
2017	58	962'072.96	246'557.18	14'793.43	22'190.15
2018	59	1'023'108.36	249'022.75	14'941.37	22'412.05
2019	60	1'086'039.48	251'512.98	15'090.78	22'636.17
Rücktritt	Alter	Jahresrente			
	60	123'278.59	nötiges Deckungskapital	2'221'235.87	
			Fehlbetrag	-1'135'196.39	
			Fehlbetrag pro Amtsjahr	Fr. -87'322.80	
			Eintrittsgeld pro Amtsjahr	Fr. -20'088.45	
Hochgerechnet für den ganzen Stadtrat (3.5 Vollpensen):			Pro Jahr ca.	Fr. -375'000.--	

Dieser Fehlbetrag muss versicherungstechnisch heute von der Stadt aufgebracht werden, da sie in § 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1979 die Leistungen des Fonds garantiert. Der Betrag ist in Wirklichkeit noch höher, da der Fonds kein Kapital aufweist und deshalb auch keine Zinsen erwirtschaftet werden können.

Die drei halbamtlichen Stadträte werden auf den 1. Januar 2008 in die Kantonale Pensionskasse übertreten. Dabei werden folgende Freizügigkeitsleistungen fällig:

Mitglied A	642% von Fr. 103'200.-	Fr. 662'544.-
Mitglied B	531% von Fr. 103'200.-	Fr. 547'992.-
Mitglied C	364% von Fr. 103'200.-	Fr. 375'648.-
Total		Fr. 1'586'184.-

Da die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Der Betrag kann entweder als einmalige Ausgabe sofort überwiesen und der Laufenden Rechnung belastet werden oder bei der Pensionskasse als Darlehen aufgenommen und jährlich verzinst werden. Die Verzinsung der Freizügigkeitsleistung kostet die Stadt bei einem aktuellen Zinsfuss von 3,5 % jährlich Fr. 55'516.45. Die nachstehende Berechnung geht von der zweitgenannten Lösung aus.

Die Gesamtrechnung sieht damit wie folgt aus:

Mehrbelastung Stadtratsentschädigungen	Fr. 30'890.00
Mehrbelastung Pensionskassenbeiträge	Fr. 62'311.15
Verzinsung der Eintrittsgelder in PK	Fr. 55'516.45
Total Mehrbelastung ca.	Fr. 149'000.00
Entlastung Eintrittsgelder/Rentenleistungen	
Ruhegehaltsordnung ca.	Fr. 375'000.00
Entlastung durch die neue Verordnung jährlich insgesamt ca.	Fr. -226'000.--

Die genauen Zahlen hängen selbstverständlich vom Eintrittsalter und von der Anzahl Dienstjahre der Mitglieder ab. Sicher aber kommt die neue Regelung die Stadt nicht teurer, sondern günstiger zu stehen. Zudem sind alle versicherungsmathematischen Risiken korrekt abgedeckt.

In der vorstehenden Rechnung sind die beiden Ende 2008 ausscheidenden Mitglied des Stadtrates ausklammert, da keine Änderung gegenüber heute eintritt

und die Verordnung damit in diesem Punkt kostenneutral ist. Gleiches gilt für die Kosten der Einkäufe von allfälligen ins Vollamt wechselnden halbamtlichen Stadtratsmitgliedern. Auch hier wird die geltende Regelung weitergeführt.

V. Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der BVG-Aufsichtsstelle und des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements soll die neue Regelung wenn möglich bereits auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Sollten die Beratungen mehr Zeit beanspruchen, müsste § 13 entsprechend angepasst werden, wobei als Zeitpunkt für das Inkrafttreten aus versicherungstechnischen Gründen wiederum ein Jahresbeginn gewählt werden müsste.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. Oktober 2007 betreffend die Verordnung über das Dienstverhältnis und berufliche Vorsorge des Stadtrates der Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schaffhausen.
3. Die Motion Dr. Gertrud Walch betreffend Teilrevision der Ruhegehaltsverordnung wird abgeschrieben.
4. Die Verordnung wird nach Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Anhang: Entwurf der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates